

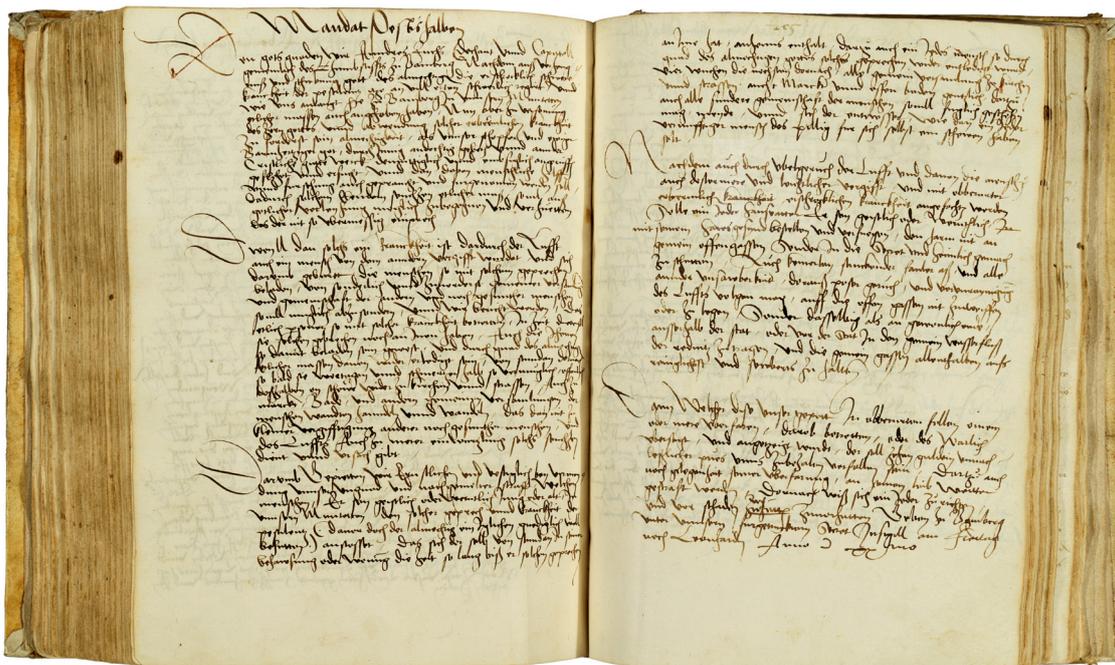
## 2 | Das Domkapitel als Akteur im Bamberger Medizinalwesen vor dem Dreißigjährigen Krieg

Nachdem [...] die erschrecklich schwere kranckheit der pestilenz itzo an vill orten schwerlich regirt unnd wie uns anlangt hie zu Bamberg In unnsern Muntetten etlicher massen auch angehoben haben, Nun aber zu vertrosthung des Zorn gottes, unnd abwendung solicher erbermlichen kranckheit zu forderst sein almechtigkeit, als unnsere schopfer und ewige[r] Barmhertziger got, durch Innig andechtig gebeth [...] geflehet und ersucht, unnd dan dabey menschliche hilf unnd fursehung auch geprauchet und furgenommen werden soll.<sup>1</sup> Mit diesen Worten begründete das Bamberger Domkapitel, eine Korporation hoher Kleriker, im November 1520 den Erlass eines Mandats in Reaktion auf eine Pestwelle (**Kat.-Nr. 2**). Die Kernbotschaft lautete: Man sollte Gottes Hilfe erflehen, konnte aber auch selbst etwas zur Eindämmung der Seuche beitragen. Deshalb ließ das Domkapitel diesen allgemeinen Floskeln ein Paket an konkreten Maßnahmen folgen.

Weil es sich augenscheinlich um eine Krankheit handelte, die durch die Luft übertragbar war, seien Kontakte mit infizierten Menschen gefährlich. Deshalb sollten sich Kranke im privaten Bereich von gesunden Menschen absondern. Für den öffentlichen Bereich rief das Kapitel eine Art Quarantänepflicht aus: Wer an der Pest erkrankt war oder erst kürzlich eine Infektion

überstanden hatte, sollte Kirchen, Straßen, Märkte, Bäder und öffentliche Versammlungen meiden: dweyll dann solchs ein kranckheit ist dardurch der Luft auch ein mensch von dem anndern vergifft werdet, und sich darumb geburtt, die menschen so mit solchem geprechen beladen, von [...] Gemeiner versam[lung] und gemeinschaft der andern und noch gesunther menschen so vill muglich abzusondern.<sup>2</sup> Wer während seiner Krankheit oder in den vier darauffolgenden Wochen seine Wohnung oder sein Haus verließ, musste mit einer Bestrafung rechnen.<sup>3</sup> Offenbar sah man in der Verunreinigung der Luft einen Auslöser der Seuche. Deshalb ergänzte man das Mandat um eine Reihe von Maßnahmen, die auf die Reinigung der Luft abzielten. Beispielsweise sollten Lebensmittelabfälle und Exkremente nicht mehr auf der offenen Gasse entsorgt, sondern aus der Stadt gebracht werden.<sup>4</sup>

Das 1520 erlassene *Mandat Pestis halben*<sup>5</sup> ist eines der frühesten überlieferten Gesetze der Domherren im Bereich der Seuchenbekämpfung. Das Thema beschäftigte das Kapitel nicht nur als Mitregent des Hochstifts und Beratungsgremium des Fürstbischofs, sondern auch als eigenständiger Landesherr in Staffelstein und den Bamberger Immunitäten.<sup>6</sup> Dabei handelte es sich



Kat.-Nr. 2 Pestmandat des Bamberger Domkapitels von 1520.

Staatsarchiv Bamberg, B 86 (Domkapitel Bamberg), Nr. 219

um Sonderrechtsbezirke rund um die Stiftskirchen im Berggebiet und in der Theuerstadt (bei St. Gangolf). Hier hatte das Kapitel die Jurisdiktion inne und verfügte über das Recht, eigene Gesetze zu erlassen. Gerade in Krisenzeiten machte es verstärkt von dieser Möglichkeit Gebrauch.<sup>7</sup>

Auch auf spätere Pest- und Seuchenwellen reagierte das Domkapitel mit Mandaten, die es meist explizit für die Bamberger Immunitäten erließ. So wurde es beispielsweise in den Jahren 1543/44 und 1562/63 erneut gesetzgeberisch tätig.<sup>8</sup> Die konkreten Maßnahmen konnten variieren und waren abhängig vom Infektionsgeschehen. Im September 1562 etwa wurde die Aufnahme von Fremden aus Regionen, die von der Pest besonders betroffen waren, unter Strafe gestellt.<sup>9</sup> Damit dürfte vor allem die nahegelegene Reichsstadt Nürnberg gemeint gewesen sein, die zu diesem Zeitpunkt bereits hohe Fallzahlen verzeichnete.<sup>10</sup> Außerdem erließ das Domkapitel neuerlich Regelungen zur Verbesserung der hygienischen Zustände in Bamberg: So sollten Wirte, Bäcker und Metzger auf Sauberkeit in ihren Räumlichkeiten achten; Brunnenmeister mussten ihre Brunnen versperren, sodass kein Unrat hineingekippt werden konnte.<sup>11</sup> Zwar beschloss das Kapitel auch eine Isolationspflicht, doch war Bamberg bis dato weitgehend von dieser Pestwelle verschont geblieben, weshalb der Fokus eher auf der Seuchenprävention lag: Das Kapitel versuchte, einen großflächigen Ausbruch in Bamberg zu verhindern.

Trotz all dieser Versuche gelang es dem Domkapitel in vielen Fällen nicht, die Ausbreitung von Epidemien in den eigenen Herrschaftsgebieten zu verhindern. Dies wurde besonders im Jahr 1602 deutlich: Im Juli hatten die Domherren davon erfahren, dass eine Epidemie den Osten des Hochstifts erreicht hatte.<sup>12</sup> Deshalb beabsichtigten sie, erneut Mandate für ihre Untertanen zu erlassen. Bereits im September jedoch beklagten sie eine Zuspitzung der Situation (*der Infection halber beschwerliche leuffe*).<sup>13</sup> Sie sahen sich gezwungen, einen neuen Friedhof in Bamberg anzulegen, weil der Gottesacker der Liebfrauenkirche (Oberen Pfarre) am Kaulberg zu klein war. Damit reagierten die Kapitulare schneller auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens als Fürstbischof Johann Philipp von Gebstall (reg. 1599–1609), der erst einige Zeit später entsprechende Gesetze erließ.<sup>14</sup> Nicht nur in Bamberg wurden zu dieser Zeit neue Friedhöfe angelegt: Auch Orte auf dem Land baten um einen neuen Gottesacker.<sup>15</sup> Grund dafür war einerseits die schiere Zahl der Toten. Andererseits wurden Pestopfer auch nach ihrem Tod als infektiös angesehen, weshalb man sie außerhalb der Orte begraben wollte. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen die meisten Friedhöfe in unmittelbarer Umgebung der

Kirchen und damit relativ zentral. Wie explosiv die Frage des Begräbnisorts im Fall einer Seuche werden konnte, zeigte sich 1611 im unweit von Bamberg gelegenen Ort Pettstadt. Der Prälat des Klosters auf dem Michelsberg hatte angezeigt, *daß in beeden bey Pettstadt belegenen und dem Closter gehörigen höfen [...] die abscheüliche seüg der Pestin regir*.<sup>16</sup> Die Pettstädter weigerten sich jedoch, die an der Pest verstorbenen Hinterlassenen des Klosters auf ihrem Friedhof zu beerdigen. Das Kapitel entsandte folglich den Domherrn Martin von Schaumberg, um in diesem Konflikt zu vermitteln und nach einer Lösung zu suchen. Wie diese Lösung aussah, erfahren wir aus den Quellen leider nicht.

Infolge des Ausbruchs der Seuche in Pettstadt ordneten die Domherren überdies präventive Maßnahmen in der Stadt Bamberg an. Sie verstärkten die Zugangskontrollen zu den Immunitäten und versetzten die Wachen in erhöhte Bereitschaft. Wer eine fremde Person bei sich aufnahm, ohne vorab die Erlaubnis der Immunitätsrichter einzuholen, musste eine Geldstrafe in Höhe von 10 Gulden entrichten.<sup>17</sup> Als die Krankheit dennoch nach Bamberg gelangte, beschloss das Domkapitel im September 1611 einen ganzen Katalog an Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. An erster Stelle stand dabei die Sicherung des Dombezirks, in dem Domherren und Fürstbischof lebten. Eine Pforte an der Pfisterei (heute Domplatz 4/Vorderer Bach) wurde gänzlich versperrt, und die übrigen Zugangstore sollten fortan stärker bewacht werden. Die Domburg wurde also weitgehend abgeriegelt, um die Pest fernzuhalten.<sup>18</sup> Um zu verhindern, dass Bettler sich dem Dombezirk näherten, wurden die Brotpenden an Bedürftige aus der kapitelseigenen Pfisterei vorübergehend eingestellt.<sup>19</sup>

Zu Beginn der Pestwelle erteilte das Domkapitel seine Zustimmung zu einem fürstbischöflichen Mandat, das zu wöchentlichen Bettagen und Prozessionen aufrief.<sup>20</sup> Auch in der Domburg wurden Bettage angeordnet.<sup>21</sup> Doch dabei sollte es nicht bleiben; vielmehr sollte auch *die heüffige Zusammenkunfft im dhombstift limitirt*<sup>22</sup> werden: Große Menschenansammlungen hatten aus Sicht der Domherren das Potential, zum Infektionstreiber zu werden. So hielten es die Kanoniker auch für *rathsamb*, *daß die [be]vorstehende herbstmess*, ein großer Jahrmarkt, abgesagt werde,<sup>23</sup> weil zu diesem Anlass viele auswärtige Händler zusammenkämen. Nach etwa zwei Monaten, in denen der Dombezirk weitgehend abgeschirmt war, kam es zu ersten kleinen Öffnungsschritten: Die Pforte an der Pfisterei wurde wieder geöffnet. Geistliche, die außerhalb des Dombezirks wohnten, hatten nun wieder erleichterten Zugang.<sup>24</sup> Gleichwohl war die Seuche zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgestanden und währte bis 1613.

Ähnlich wie die Fürstbischöfe erließ das Domkapitel insbesondere in den kritischen Phasen zu Beginn der 1560er Jahre sowie zwischen 1599 und 1613 Mandate und Vorschriften zur Eindämmung epidemischer Wellen. Zu den bereits früher erlassenen Isolations- und Hygienevorschriften gesellten sich im Lauf der Zeit weitere Maßnahmen hinzu, die uns heute gut bekannt sind. Dazu gehörten (Ein-)Reisebeschränkungen sowie die Absage von Großveranstaltungen. Die Relevanz des Domkapitels bestand in seiner doppelten Funktion: Einerseits war eine effektive Seuchenbekämpfung in der Stadt Bamberg nur unter seiner Mitwirkung möglich, weil es über herrschaftliche Rechte in den Immunitäten verfügte. Andererseits beriet das Domkapitel den Fürstbischof bei der Gesetzgebung. Damit gestaltete es den Umgang mit pestähnlichen Seuchen nicht nur in den Immunitäten, sondern generell in Stadt und Hochstift Bamberg maßgeblich mit. Das Engagement des Domkapitels im Gesundheitswesen endete zudem nicht bei der Seuchenbekämpfung: Auch beim Aufbau eines höfischen Medizinalwesens wirkten die Domherren mit.

Im April 1569 wollte Marquard (II.) vom Berg (1528–1591) seinen Posten als Bamberger Domdekan aufgeben. Er war eines der prominentesten Mitglieder des Kapitels im 16. Jahrhundert.<sup>25</sup> Deshalb wollten ihn die übrigen Kanoniker dazu bewegen, das Amt weiter auszuüben. Marquard gab nach und blieb Dekan, doch er stellte Forderungen. Dazu zählte unter anderem, dass er sich regelmäßig absentieren dürfe, um ein Heilbad zu besuchen.<sup>26</sup> Schon drei Wochen nach seiner Wiederwahl als Dekan reiste er ins Zeller Bad.<sup>27</sup> Marquard vom Berg war in dieser Hinsicht kein Einzelfall: Immer wieder baten Kanoniker ihre Kollegen darum, ihnen eine Absenz zum Aufenthalt in einem Kur- oder Badeort zu genehmigen. 1611 beispielsweise waren Ferdinand von Freyberg *wie auch h[err] Philipp Adolph von Ehrnberg [...] seiner gesuntheit halber in ein warmb Baad verraist*.<sup>28</sup> Als der ehemalige Domdekan Neidhart von Thüngen (1545–1598) im Jahre 1591 zum Bamberger Fürstbischof gewählt wurde, verhandelte er bereits im Kontext seiner Wahl mit dem Domkapitel über sein Anliegen, *das Carlsbad zubesuchen*.<sup>29</sup> Der Grund dafür war offenbar eine Krankheit, die Thüngen schon länger begleitete und die ihm nun akute Schmerzen bereitete. Schon vier Tage nach seinem Regierungsantritt wurde ihm eine Absenz zur Reise nach Karlsbad gewährt. Kurz darauf verließ er seine gerade erst bezogene Residenz in Bamberg für einige Wochen.<sup>30</sup>

Heilbäder spielten für die Gesundheitspflege in der Frühen Neuzeit eine wichtige Rolle.<sup>31</sup> Dies gilt auch für die finanziell gut ausgestatteten Bamberger Domherren, die sich die Reise zu und den Aufenthalt in

einem Kurort leisten konnten. Gleichzeitig hatten viele von ihnen mit langwierigen Krankheiten und Beschwerden zu kämpfen. Dafür dürfte auch die Altersstruktur des Kapitels eine Rolle gespielt haben: Im 16. und 17. Jahrhundert wurden einige Domherren über 70, einzelne sogar über 80 Jahre alt. Damit übertrafen sie die allgemeine Lebenserwartung der Menschen zu dieser Zeit deutlich.<sup>32</sup> Um ihre altersbedingten und sonstigen Gebrechen von professionellen Ärzten behandeln zu lassen, nahmen viele von ihnen zu Beginn des 16. Jahrhunderts weite Wege auf sich. 1519 beispielsweise erhielt Christoph von Seckendorff einen Monat lang Absenz, um einen Medikus aufzusuchen.<sup>33</sup> Gottfried von Wolfstein bekam sogar ein Vierteljahr Zeit, um sich behandeln zu lassen.<sup>34</sup>

Zu Ärzten zu reisen, war allerdings aufwendig und strapaziös. Deshalb unterhielt das Domkapitel spätestens Ende der 1550er Jahre einen eigenen Arzt: Jakob Feyerer stand 1558 erstmals auf der Gehaltsliste des Domkapitels und wurde aus der Kasse des Werkamts bezahlt.<sup>35</sup> In den 1570er Jahren ist auch Joachim Camerarius d. J. (1534–1598), der in Nürnberg ansässige Sohn des berühmten gleichnamigen Humanisten, als Kapitalsarzt belegt. Er erlangte später überregionale Bekanntheit durch seine medizinischen und botanischen Abhandlungen.<sup>36</sup> Gleichzeitig war er Medikus der Bamberger Fürstbischöfe, denn Domkapitel und Fürstbischof stimmten sich bezüglich ihrer Ärzte häufig ab: 1583 beschwerte sich das Kapitel darüber, dass Camerarius nicht in Bamberg residierte und daher *Inn fürfallenden Nöthen* schwer erreichbar sei. In Absprache mit Fürstbischof Johann Georg I. Zobel von Giebelstadt (reg. 1577–1580) beschloss es daher, ihn zu ersetzen. Als Nachfolger schlugen die Domherren Johann Rubinger vor. Fürstbischof und Kapitel nahmen ihn daraufhin als *Artzney Doctorn* an.<sup>37</sup> Für ihre Behandlung des Bischofs und der Domherren bezogen alle Ärzte ein Festgehalt, das sich beide Parteien teilten. Der Anteil des Domkapitels wurde anfangs vom Werkamt, spätestens seit der Anstellung Rubingers dann aus der Zentralkasse des Kapitels gezahlt.<sup>38</sup>

Alle genannten Ärzte waren berechtigt, auch weitere Patienten zu behandeln.<sup>39</sup> Die Domherren stellten dennoch weitreichende Ansprüche an ihre Ärzte. Dies wird deutlich in der Verpflichtungserklärung Ernst Heinrichs, der 1611 zum Kapitalsarzt ernannt wurde: Die Kapitularer verlangten, *daß er uns gesambt und einem Jedwedern auß unsern mitgliedern, vor andern Patienten vleissig abwarten* solle. Heinrich sicherte also zu, Kanoniker bevorzugt zu behandeln. Der gebürtige Bamberger musste außerdem zusagen, die Stadt Bamberg nicht ohne Genehmigung des Domkapitels zu verlassen, sodass er *bey tag und nacht [...] erscheinen* könne.<sup>40</sup>

Obwohl auch er freiberuflich tätig war, fungierte er faktisch als Leibarzt des Kapitels.<sup>41</sup> Dementsprechend wurde Ernst Heinrich alleine vom Domkapitel besoldet.

Die meisten Mediziner, die in den Diensten des Domkapitels standen, stammten aus dem fränkischen Raum und hatten eine Universitätsausbildung genossen. Valentin Kraus, der in den 1590er Jahren Medikus des Kapitels war, stammte aus dem Hochstift Würzburg und hatte dort studiert,<sup>42</sup> Ernst Heinrich war aus dem Hochstift Bamberg gebürtig. Vermutlich waren beide Ärzte den Kapitularen, von denen viele auch Domherrenstellen in Würzburg innehatten, also schon vor ihrem Dienstantritt bekannt. Die Domherren waren eng mit den jeweiligen lokalen Eliten und den Gelehrten vor Ort vernetzt. Auch die Fürstbischöfe konnten sich diese Beziehungsnetze zunutze machen, indem sie bei der Auswahl ihrer Leibärzte dem Votum der Kanoniker vertrauten bzw. diesem folgten.

Das Bamberger Domkapitel spielte also bereits zu Beginn der Frühen Neuzeit eine aktive Rolle bei der Genese eines Medizinalwesens in der Residenzstadt und der Seuchenbekämpfung in Stadt und Hochstift Bamberg. Spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unterhielt es – teilweise zusammen mit dem Fürstbischof – eigene Ärzte und war an deren Auswahl maßgeblich beteiligt. Die Anstellung gelehrter Hofärzte ging also nicht allein auf fürstbischöfliche Initiative zurück. Auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung tat sich das Kapitel durch eigenständige Gesetzgebung hervor. Gerade für die Bamberger Immunitäten spielten Verordnungen und Mandate des Kapitels eine zentrale Rolle bei der Prävention und Bewältigung von Pest- und anderen Krankheitswellen.

Oliver Kruk

**Kat.-Nr. 2**

Pestmandat des Bamberger Domkapitels von 1520. Staatsarchiv Bamberg, B 86 (Domkapitel Bamberg), Nr. 219, Bl. 204v–205r. Doppelseite aufgeschlagen 31 x 50 cm.

1 StABa, B 86, Nr. 219, fol. 204v.  
 2 StABa, B 86, Nr. 219, fol. 204v.  
 3 Zum Umgang mit der Pest in anderen süddeutschen Städten: Wolff 2021, S. 194–219.  
 4 StABa, B 86, Nr. 219, fol. 205r.  
 5 StABa, B 86, Nr. 219, fol. 204v.  
 6 Einführend zum Domkapitel: Kist 1943; Rupprecht 2012.

7 Esch 2013, S. 37–48; Reindl 1969.  
 8 Auch 1543 erließ es ein *Mandat pestis halb*. StABa, B 86, Nr. 221, fol. 162r–163v. Eine Abschrift des Mandats von 1562 findet sich außerdem in StABa, B 86, Nr. 222, fol. 103v–105v.  
 9 StABa, B 86, Nr. 222, fol. 104r.  
 10 Vgl. Porzelt 2000, S. 37–41.  
 11 StABa, B 86, Nr. 222, fol. 104v.  
 12 StABa, B 86, Nr. 24, fol. 433v.  
 13 StABa, B 86, Nr. 25, fol. 7r.  
 14 Vgl. Staudenmaier 2012, S. 258 sowie Kapitel 5.  
 15 Sörries 2009, S. 101–105. Die Pestwelle von 1602 hatte sich von Bayreuth kommend ausgebreitet, weshalb die Gemeinden in den östlichen Gebieten des Hochstifts zuerst betroffen waren. Entsprechend hatten Bürgermeister und Rat von Hollfeld bereits im Juli um die Anlage eines neuen Friedhofs dort gebeten. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 2186.  
 16 StABa, B 86, Nr. 28, fol. 202r.  
 17 StABa, B 86, Nr. 28, fol. 215v.  
 18 StABa, B 86, Nr. 28, fol. 243v.  
 19 StABa, B 86, Nr. 28, fol. 248r.  
 20 Weiß 2000, S. 377.  
 21 Looshorn 1903, S. 387.  
 22 StABa, B 86, Nr. 28, fol. 245v.  
 23 StABa, B 86, Nr. 28, fol. 244v.  
 24 StABa, B 86, Nr. 28, fol. 269v.  
 25 Im Jahr 1576 wurde Marquard vom Berg zum Augsburger Fürstbischof gewählt. Er bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tod im Jahr 1591. In Bamberg diente er als Domdekan von 1559 bis 1574 und als Dompropst im Jahr 1559 und von 1574 bis 1591. Vgl. Wachter 1908, Nr. 682; Gatz 1996, S. 39f.  
 26 StABa, B 86, Nr. 9, fol. 459r–460r.  
 27 StABa, B 86, Nr. 9, fol. 444v.  
 28 StABa, B 86, Nr. 28, fol. 245r.  
 29 StABa, B 86, Nr. 19, fol. 341r.  
 30 StABa, B 86, Nr. 19, fol. 345v.  
 31 Vgl. einführend zur Bade- und Bäderkultur Busch 1992; Fürbeth 1994; Studt 2001.  
 32 Vgl. zur Lebenserwartung in der Frühen Neuzeit Kohler-Gering 2022, S. 13–20.  
 33 StABa, B 86, Nr. 3, fol. 10r.  
 34 StABa, B 86, Nr. 4, fol. 126r.  
 35 StABa, A 232 II, R. 7058, fol. 14r.  
 36 Vgl. zu seiner Biographie Wenning 2015.  
 37 Beide StABa, B 86, Nr. 16, fol. 82v.  
 38 StABa, B 86, Nr. 706, fol. 97r.  
 39 Vgl. Sailer 1970, S. fol. 75f.  
 40 StABa, B 86, Nr. 28, fol. 293v.  
 41 Zum Begriff des Leibarztes siehe Stolberg 2021, S. 410–412.  
 42 Sticker 1934, S. 427.